 **Merkblatt für Veranstaltungen**

Berner Sennenhunde, die an Umzügen mitlaufen, repräsentieren die RG, den KBS und die SKG. Aus diesem Grund zeigen sie sich von ihrer besten Seite. Das Wohl jedes einzelnen Hundes hat Priorität. Den Anforderungen des Tierschutzgesetzes wird dabei Rechnung getragen (siehe letzte Seite).

* Wird der KBS bzw. eine RG an einen Umzug eingeladen, dürfen nur KBS-Mitglieder mit FCI-anerkannten Berner Sennenhunden teilnehmen.
* Die Berner Sennenhunde werden sauber, gepflegt und in gesunder Verfassung vorgeführt. Kranke, angeschlagene, hinkende und/oder verletzte Hunde nehmen nicht an Veranstaltungen teil. Das Gleiche gilt für Seniorenhunde, die an Altersbeschwerden leiden, sowie für nervöse, unsichere, schreckhafte, wenig belastbare Hunde, geschorene Berner Sennenhunde, solche die vorübergehend Medikamente nehmen müssen oder unter einer Dauermedikation stehen. Trächtige Hündinnen sind ab dem 10. Tag nach dem Deckakt und bis 90 Tage nach dem Wurfdatum von sämtlichen Aktivitäten ausgeschlossen.
* Welpen und Junghunde dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Einverständnis des Umzugs-Verantwortlichen (ab dem Alter von 6 Monaten, gut geimpft) teilnehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auf einem Wägeli mitgeführt werden. Die Welpen/Junghunde werden vorgängig ans Wägeli fahren gewöhnt. Das betreffende Wägeli wird zusätzlich von mindestens zwei Betreuenden begleitet. Zeigt ein Hund Anzeichen von Stress, Überforderung oder Unwohlsein, muss er sofort von einem der Betreuenden vom Umzugstrubel weggebracht werden.
* Den Anweisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Werden die Anweisungen missachtet, behält sich der KBS weitere Schritte vor (z.B. Verbot an weiteren Umzügen teilzunehmen).
* Jeder Teilnehmende ist für die Sicherheit seines Hundes verantwortlich (Verletzungen, Beschädigungen etc.).
* Bei sehr heissen Temperaturen entscheidet die verantwortliche RG, ob die Teilnahme an einem Umzug abgesagt werden soll. Ansonsten müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit die Hunde nicht unter der Hitze leiden (Schattenplätze, genügend Trinkwasser, Wasser zum Abkühlen etc.) und/oder auf dem heissen Asphalt ihre Pfoten verbrennen.
* Die Verantwortlichen sind dafür besorgt, dass den Hunden auch während dem Aufstellen und dem Umzug genügend Trinkwasser zur Verfügung steht.
* Allen Umzugsteilnehmern ist Werbung nur für den KBS, die SKG und die RGs erlaubt.

**Berner Sennenhunde am Wägeli**

Für Berner Sennenhunde, die an einem Wägeli angespannt werden, gelten besondere Regelungen:

Tierschutzgesetz Art, 73 Abs. 2: Zughunde müssen zum Ziehen geeignet sein. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Hunde. Hundegespanne müssen über geeignete Geschirre verfügen.

* Der Hund muss gesund sein sowie über die körperliche Verfassung verfügen, um einen Wagen zu ziehen. Das Mindestalter beträgt für leichte Wagen 18 Monate, für schwerere 2 Jahre.
* Kranke, verletzte, hinkende, schwache, angeschlagene oder trächtige Hunde, sowie Seniorenhunde, die an Altersbeschwerden leiden, dürfen nicht am Wagen angespannt mitlaufen.
* Wurde ein Berner Sennenhund an einem Gelenk operiert, muss ein tierärztliches Zeugnis bestätigen, dass er trotzdem ohne Beeinträchtigung einen Wagen ziehen kann.
* Berner Sennenhunde, die für einen Umzug angespannt werden, müssen über genügend Erfahrung und Training im Ziehen verfügen.
* Bei Zwei- oder Mehrspännern dürfen nur Hunde gemeinsam angespannt werden, die sich kennen und miteinander verträglich sind.
* Am Ende des Umzuges sind die Zughunde unverzüglich auszuspannen, damit sie sich wieder frei bewegen und versäubern können.
* Zughunde müssen mit einem geeigneten, dem Hund angepasstem Geschirr ausgestattet sein. Das Wägeli muss über eine korrekte Zugvorrichtung mit Waage verfügen.
* Welpen und Junghunde (ab dem Alter von 6 Monaten) dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Einverständnis des Umzugs-Verantwortlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auf einem Wägeli mitgeführt werden. Die Welpen/Junghunde müssen vorgängig ans Wägeli fahren gewöhnt werden. Das betreffende Wägeli wird zusätzlich von mindestens zwei Betreuern begleitet. Zeigt ein Welpe/Junghund Anzeichen von Stress, Überforderung oder Unwohlsein, muss er sofort von einem der Betreuer vom Umzugstrubel weggebracht werden.
* Sehr alte Hunde, die aufgrund ihrer Altersbeschwerden nicht mehr am Umzug mitlaufen können, dürfen auch nicht auf einem Wägeli mitgeführt werden.

Den Regionalgruppen bzw. dem Veranstalter steht es frei, zusätzliche Auflagen zu machen.

**Wir wünschen allen Umzugsteilnehmern und Berner Sennenhunden**

**viel Freude und Spass!**

Anhang zum Merkblatt für Veranstaltungen

Gesetzliche Grundlagen:

https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und- handel/veranstaltungen-und-werbung/maerkte-und-ausstellungen.html

Auszug aus dem Schweizer Tierschutzgesetz

**Märkte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen mit Tieren**

**Umgang mit Tieren an Veranstaltungen**

Die Gesundheitsrisiken und Belastungen für Tiere an Veranstaltungen sind möglichst gering zu halten. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt in erster Linie bei ihren Halterinnen oder Haltern. Die Veranstalterin ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen.

Den Tieren müssen angemessene Ruhephasen ermöglicht werden.  
Bei Überforderung, d.h. wenn Tiere Stressreaktionen zeigen, müssen sie aus den Veranstaltungsbereichen entfernt und geeignet untergebracht werden.

**Nur gesunde Tiere dürfen an Veranstaltungen teilnehmen**

Damit Gesundheit und Wohlergehen von Tieren an Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Märkten etc. nicht gefährdet werden, dürfen nur gesunde Tiere zu einer Veranstaltung gebracht werden. «Gesund» bedeutet auch, dass sie nicht unter zuchtbedingten Belastungen leiden bzw. ihr Wohlergehen durch Rasse- oder Zuchtformspezifische Merkmale beeinträchtigt ist.

Tierschutzverordnung

**Art. 6** Schutz vor Witterung  
Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

**Art. 73 Umgang mit Hunden**

3 Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

KBS, August 2024